



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Dringliche Motion: ‚Ergänzung des Ruhetagsgesetzes‘**

Datum: 10. November 2011

Nummer: 2011-309

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2011/309

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

vom 10. November 2011

betreffend dringliche Motion: ‚Ergänzung des Ruhetagsgesetzes‘

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
1.1.	Die öffentlichen Ruhetage und das differenzierte Ruhegebot	3
1.2.	Folgerungen für Sportveranstaltungen	4
2.	Dringliche Motion: ‚Ergänzung des Ruhetagsgesetzes‘	5
3.	Gründe für die Motion ‚Ergänzung des Ruhetagsgesetzes‘	5
4.	Beurteilung des Regierungsrates	7
4.1.	Die Zuständigkeit des Regierungsrates für Ausnahmegewilligungen	7
4.2.	Moderate Lockerung des Verbots von Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen	7
4.3.	Zu den Curling-Weltmeisterschaften 2012 im Speziellen	9
5.	Vernehmlassungsverfahren	9
5.1.	Die politischen Parteien	10
5.2.	Die Kirchen	11
5.3.	Die Verbände	11
6.	Mitberichtsverfahren	12
7.	Folgerungen	13

8.	Finanzielle Folgen	15
9.	Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	15
10.	Anträge	16
	Beilagen	16
	Landratsbeschluss (Entwurf)	17

1. Ausgangslage

Die basellandschaftliche Ruhetagsgesetzgebung aus dem Jahr 1968 wurde im Jahr 2010 totalrevidiert und in das Gesetz vom 10. Juni 2010 über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsgesetz, RTG, SGS 547) sowie in die regierungsrätliche Verordnung vom 14. Dezember 2010 über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsverordnung, RTV, SGS 547.11) überführt. Beide Erlasse sind seit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Ziel der Überarbeitung von Ruhetagsgesetz und Ruhetagsverordnung war zum einen die Integration von kantonalen Ausführungsbestimmungen über die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen in Verkaufsgeschäften, welche im Jahr 2008 gestützt auf eine entsprechende Ermächtigungsnorm des eidgenössischen Arbeitsgesetzes relativ zeitnah erlassen worden waren¹. Zum anderen wurde mit der Totalrevision der Ruhetagsgesetzgebung die Absicht verfolgt, die Gesetzgebung insgesamt zu modernisieren und an die aktuellen Gegebenheiten und Werthaltungen der heutigen Gesellschaft anzupassen².

1.1. Die öffentlichen Ruhetage und das differenzierte Ruhegebot

Gemäss § 2 des Ruhetagsgesetzes gibt es drei Kategorien von öffentlichen Ruhetagen:

- a) die Sonntage;
- b) die allgemeinen Feiertage: Neujahrstag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag sowie Stephanstag;
- c) die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und Weihnachtstag.

Die Anforderungen an die einzuhaltende Ruhe an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind dabei grundsätzlich tiefer als an hohen Feiertagen. Der Gesetzgeber hat damit eine klar differenzierte Werthaltung betreffend den Schutzgehalt des Rechtsgutes ‚Ruhe‘ festgehalten:

So sind an Sonn- und allgemeinen Feiertagen gemäss § 4 Ruhetagsgesetz zwar Lärmemissionen, Störungen des Gottesdienstes und das gewerbsmässige Anbieten von Waren oder Dienstleistungen an private Haushalte allgemein untersagt. Ausnahmen bestehen jedoch für unaufschiebbare Vorrichtungen zur Vermeidung von unzumutbaren Schäden sowie für explizit genannte Tätigkeiten wie beispielsweise die tägliche Arbeit in Haus und Hof, witterungsabhängige landwirtschaftliche Arbeiten oder Sport- und Kulturveranstaltungen, soweit unnötige Ruhestörungen insbesondere während des Gottesdienstes vermieden werden.

Das Ruhegebot an Sonn- und allgemeinen Feiertagen kann ferner durch regierungsrätliche Ausnahmebewilligungen relativiert werden, wenn wichtige Gründe vorliegen (§ 5 Ruhetagsgesetz so-

¹ Verordnung vom 26. August 2008 über die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen in Verkaufsgeschäften, in Kraft vom 1. September 2008 bis 1. Januar 2011, GS-Nr. 36.0745.

² Zur Totalrevision des Ruhetagsgesetzes vgl. die Vorlage an den Landrat vom 9. Februar 2010 (2010-061).

wie § 5 Abs. 3 Regierungsratsverordnung). Diese Bestimmung stellt in Anlehnung an das bisherige Recht die nötige Flexibilität im Vollzug sicher und soll beispielsweise eine Bewilligung für einen Grossanlass ermöglichen, der zwar eine gewisse Lärmquelle bedeuten kann, jedoch im öffentlichen Interesse liegt.

Demgegenüber schränkt § 6 Ruhetagsgesetz die an hohen Feiertagen erlaubten Verrichtungen und Veranstaltungen prinzipiell unabhängig von ihrer Lärmintensität weiter ein. So sind nach § 6 Ruhetagsgesetz per se beispielsweise Sportveranstaltungen, Zirkusaufführungen oder Ausstellungen mit kommerziellem Charakter untersagt. Ausnahmen zu diesen Verboten sind wie schon im altem Ruhetagsgesetz nicht vorgesehen, und der Regierungsrat hat keine Möglichkeit, an einem hohen Feiertag eine Ausnahmegewilligung für eine spezifische Tätigkeit oder einen bestimmten Anlass zu erteilen.

1.2. Folgerungen für Sportveranstaltungen

Die Durchführung von Sportveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen ist in der Praxis immer wieder ein Thema. Die Realität zeigt, dass insbesondere dem Vereinssport vermehrt am Wochenende nachgegangen wird und Sportturniere an Sonn- und allgemeinen Feiertagen üblich und durchaus akzeptiert sind. Unter der Bedingung, dass derartige Anlässe keinen unnötigen Lärm verursachen und die Durchführung von Gottesdiensten nicht stören, sind deshalb Sportveranstaltungen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen gestützt auf § 4 Abs. 4 lit. c Ruhetagsgesetz erlaubt.

Wie oben ausgeführt, stellt sich die Ausgangslage hingegen für Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen anders dar: sie sind in § 6 Abs. 1 lit. b Ruhetagsgesetz ausnahmslos verboten.

Die Entstehungsgeschichte von § 6 Ruhetagsgesetz zeigt, dass das absolute Verbot von Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen in den politischen Entscheidungsgremien nicht unumstritten war: So wurde in der das geltende Ruhetagsgesetz vorberatenden Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission des Landrates der Antrag gestellt, das generelle Verbot von Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen auf Sportanlässe im Freien einzugrenzen und Indoor-Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen zuzulassen. Dieser Antrag wurde allerdings von der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission mit 9:3 Stimmen abgelehnt³. Auch im Ratsplenum waren die Meinungen zum Thema Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen geteilt. Schliesslich wurde – allerdings äusserst knapp – mit 43:42 Stimmen bei einer Enthaltung für die geltende Fassung von § 6 Ruhetagsgesetz und somit für ein Verbot sowohl von Outdoor- als auch Indoor-Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen gestimmt⁴.

³ Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat vom [6. Mai 2010](#) zur Revision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage.

⁴ Protokoll der Landratssitzung vom [10. Juni 2010](#).

2. Dringliche Motion: ‚Ergänzung des Ruhetagsgesetzes‘

Am 20. Oktober 2011 reichten die Finanzkommission des Landrates sowie der Präsident der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission folgende [dringliche Motion](#) mit dem Titel ‚Ergänzung des Ruhetagsgesetzes‘ ein⁵:

Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf vom 10. Juni 2010 (Ruhetagsgesetz, RTG) ist wie folgt zu ergänzen:

§ 6^{bis} Ausnahmewilligungen für Indoor-Sportveranstaltungen

¹ Der Regierungsrat kann für Indoor-Sportveranstaltungen Ausnahmen von § 6 Abs. 1 lit. b bewilligen, wenn dies im kantonalen Interesse liegt.

² Es gelten die Bedingungen von § 5 sinngemäss.

Begründung:

Es soll auch im Kanton Basel-Landschaft möglich sein, dass internationale Indoor-Sportveranstaltungen (Weltmeisterschaften, Europameisterschaften u.ä.) ausnahmsweise auch an hohen Feiertagen stattfinden können.

Der Landrat hat die Motion auf Antrag des Regierungsrates gleichentags mit 73:8 Stimmen bei vier Enthaltungen für erheblich erklärt und überwiesen⁶.

3. Gründe für die Motion ‚Ergänzung des Ruhetagsgesetzes‘

Mit der Begründung, internationale Indoor-Sportveranstaltungen sollten ausnahmsweise auch an hohen Feiertagen stattfinden können, bringen die Motionäre Zweifel an der diesbezüglich geltenden absoluten Formulierung des Ruhetagsgesetzes an. Das knappe Abstimmungsresultat des Landrates macht deutlich, dass bereits im Jahr 2010 von einer nicht unbedeutenden Zahl von Landrätinnen und Landräten das ausnahmslose und undifferenzierte Verbot von Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen als zu absolut und rigide empfunden wurde. Damals wie heute wird als stossend angesehen, dass keine grösseren Hallensport-Turniere an verlängerten Wochenenden durchgeführt werden können, wenn diese mit hohen Feiertagen zusammenfallen – und dies, obwohl mit den im Innern stattfindenden Events in der Regel für die Anwohner und die Bevölkerung keine oder vernachlässigbare Lärmemissionen verbunden sind.

Es kommt hinzu, dass die Ruhetagsbestimmungen in den Nachbarländern der Schweiz und in gewissen Kantonen liberaler ausgestaltet sind. In der Tat steht beispielsweise in den Kantonen Zürich und Basel-Stadt die jeweilige kantonale Ruhetagsgesetzgebung der Realisierung von Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen nicht prinzipiell entgegen: So sind im Kanton Zürich Sportanlässe an hohen Feiertagen erlaubt, sofern dieser in einem geschlossenen Raum stattfinden.

⁵ 2011-284.

⁶ Protokoll der Landratssitzung vom [20. Oktober 2011](#).

den⁷. Im Kanton Basel-Stadt gelten Sportevents an hohen Feiertagen abgesehen von einer grundsätzlichen Beschränkung auf den Zeitraum von 10:00 bis 24:00 Uhr und dem Hinweis, dass eine Beeinträchtigung der besonderen Feiertagsruhe für die Nachbarschaft oder die weitere Umgebung ausgeschlossen sein muss, als erlaubt und zwar gemäss Gesetzeswortlaut ohne Spezialbewilligung und unabhängig davon, ob sie im Freien oder in geschlossenen Räumen stattfinden⁸.

Insbesondere der Umstand, dass die rechtliche Handhabung von Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen ausgerechnet bei den beiden Basler Halbkantonen derart unterschiedlich ausgestaltet ist, erscheint unbefriedigend und ist für Veranstalter von Sportanlässen nicht nachvollziehbar. Verschärft wird die Situation zusätzlich dadurch, dass die für grössere Sportveranstaltungen im Kanton Basel-Landschaft prädestinierte und oft gebuchte St. Jakobshalle zwar auf Baselbieter Boden liegt, jedoch sachenrechtlich der Stadt Basel gehört. Bedingt durch diesen Umstand und die räumliche Nähe zum Kanton Basel-Stadt, können bei der Planung von sportlichen Events gerade in der St. Jakobshalle Fehlinterpretationen über das anwendbare kantonale Recht nicht ausgeschlossen werden.

Dass diese Überlegungen durchaus praxisrelevant sind, zeigt das jüngste Beispiel der geplanten World Men's Curling Championship 2012: Die Curling Weltmeisterschaften sollen in der Zeit vom 30. März 2012 bis 8. April 2012 in der St. Jakobshalle durchgeführt werden. Der Veranstalter hat mit den Vorbereitungen zu diesen Weltmeisterschaften im Jahr 2008 begonnen, im Sommer 2010 die Subventionszusagen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft erhalten und die St. Jakobshalle reserviert. Die formelle Bewerbung um die Durchführung der Curling Weltmeisterschaften im Kanton Basel-Landschaft wurde im Herbst 2009 eingereicht, und im November 2009 wurde der Auftrag zur Realisierung erteilt.

Was der Organisator jedoch übersehen hat, ist zweierlei: Einerseits tangiert der Spielplan den Karfreitag (6. April 2012) sowie den Ostersonntag (8. April 2012) und folglich zwei hohe Feiertage im Kanton Basel-Landschaft. Andererseits verbietet das Baselbieter Ruhetagsgesetz durchwegs Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen, ohne dass im Einzelfall ein Ermessensspielraum für eine Ausnahmeregelung bleibt. Mangels Rechtsgrundlage ist es dem Regierungsrat somit nicht möglich, für die Durchführung der Curling Weltmeisterschaften 2012 eine Ausnahmegewilligung zu erteilen mit der Folge, dass die Veranstaltung zumindest im Kanton Basel-Landschaft trotz fortgeschrittener Vorbereitung nicht stattfinden könnte und der Austragungsort kurzfristig neu vergeben werden müsste. Die dringliche Motion ‚Ergänzung des Ruhetagsgesetzes‘ vom 20. Oktober 2011 möchte diese Konsequenzen sowohl für die Curling Weltmeisterschaften 2012 als auch für künftige bedeutende Indoor-Sportanlässe im Kanton Basel-Landschaft vermeiden und eine Rechtsgrundlage für wohl begründete Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot von Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen schaffen.

⁷ Siehe § 3 Abs. 1 lit. f des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes des Kantons Zürich (Ordnungs-Nr. 822.4).

⁸ § 4 Abs. 1 lit. c des Basler Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und Ladenöffnung (SG 811.100). Gestützt auf § 4 Abs. 1 lit. d sowie § 4 Abs. 2 der Basler Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und Ladenöffnung (SG 811.110) können auch an hohen Feiertagen zusätzliche Öffnungszeiten für Betriebe oder für Anlässe und Veranstaltungen erteilt werden, die dem Sport dienen, sofern u.a. eine besondere Dringlichkeit oder eine hohe Notwendigkeit nachgewiesen ist.

4. Beurteilung durch den Regierungsrat

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft kann die Gründe, die am 20. Oktober 2011 zur Einreichung der dringlichen Motion ‚Ergänzung des Ruhetagsgesetzes‘ geführt haben, nachvollziehen und unterstützt den Vorstoss. Der Regierungsrat teilt insbesondere die Einschätzung der Motionäre, dass die Überführung des altrechtlichen absoluten Austragungsverbots von Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen in das Ruhetagsgesetz von 2010 angesichts der dargestellten Bedürfnisse überdacht werden muss. So soll nach Meinung des Regierungsrates in sorgfältig geprüften Einzelfällen auch an hohen Feiertagen eine Abwägung zwischen dem einzuhaltenden Ruhegebot sowie sportlichen und gesellschaftlichen Interessen möglich sein. Die aktuelle Regelung hinsichtlich Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen erscheint zu starr, wird dem heutigen Zeitgeist offensichtlich nicht gerecht und birgt die Gefahr in sich, eine insuläre die beschriebenen Realitäten ausblendende Haltung des Kantons Basel-Landschaft zu zementieren.

Folgende Punkte sind mit Blick auf die Motion [2011-284](#) besonders hervorzuheben:

4.1. Die Zuständigkeit des Regierungsrates für Ausnahmegewilligungen

Die vorgeschlagene Ergänzung des Ruhetagsgesetzes sieht explizit vor, dass der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zur Gesuchsprüfung und Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Indoor-Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen zuständig ist.

Mit dieser Formulierung wird ein Unterschied zu § 5 Abs. 1 Ruhetagsgesetz geschaffen, in welchem unspezifischer von der Kompetenz der ‚zuständigen Behörde‘ für Ausnahmegewilligungen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen die Rede ist. Die Zuständigkeit des Regierungsrates wird indessen erst auf Verordnungstufe festgelegt (§ 5 Abs. 3 Ruhetagsverordnung). Aus Optik der Gesetzssystematik wäre eine analoge Formulierung der Zuständigkeitsregelung für Ausnahmegewilligungen an hohen Feiertagen an den bestehenden Wortlaut von § 5 Abs. 1 Ruhetagsgesetz zwar kohärent, hätte jedoch bedeutet, dass die Zuständigkeit des Regierungsrates zur Beurteilung derartiger Geschäfte ebenfalls nur auf Verordnungsebene festgeschrieben worden wäre und damit theoretisch jederzeit abänderbar resp. delegierbar würde.

Um derartige Befürchtungen zu entkräften sowie angesichts der hohen Bedeutung des Ruhegebotes an hohen Feiertagen sowie der grossen Verantwortung, die mit der Bearbeitung von derartigen Gesuchen einhergeht, erscheint die verbindliche Normierung der Zuständigkeit des Gesamtregierungsrates zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen auf Gesetzesstufe zweckmässig und gerechtfertigt.

4.2. Moderate Lockerung des Verbots von Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen

Der Wortlaut von § 6^{bis} Entwurf Ruhetagsgesetz ist derart gewählt, dass in Zukunft nicht jegliche Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen im Kanton Basel-Landschaft ermöglicht werden:

- Die Ergänzung des Ruhetagsgesetzes beinhaltet keine ‚Generalerlaubnis‘ für Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen, sofern die Feiertagsruhe grundsätzlich gewahrt und der Feiertagscharakter nicht in Frage gestellt wird. Im Gegenteil bleiben Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen im Kanton Basel-Landschaft prinzipiell verboten. Die Durchführung eines Sportanlasses an einem hohen Feiertag muss auf entsprechendes Gesuch hin in jedem Fall vom Regierungsrat geprüft werden und bleibt von der Erteilung einer Ausnahmebewilligung abhängig. Damit ist der vorgeschlagene Wortlaut nicht nur deutlich enger gefasst als beispielsweise die sehr offen gehaltenen basel-städtischen Regelung⁹, sondern auch als die im Rahmen der Gesetzesrevision 2010 diskutierte Formulierungsvariante: Stand damals im Landrat noch zur Debatte, das Austragungsverbot an hohen Feiertagen auf ‚Sportveranstaltungen im Freien‘ zu beschränken - was im Umkehrschluss eine grundsätzliche Erlaubnis von Indoor-Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen bedeutet hätte -, muss gemäss der nunmehr geplanten Ergänzung des Ruhetagsgesetzes jeder Fall einzeln vom Regierungsrat überprüft und genehmigt werden.
- Sportveranstaltungen im Freien bleiben an hohen Feiertagen wegen der mit ihnen verbundenen Lärmbelästigungen ausnahmslos verboten. Die Befugnis des Regierungsrates, Ausnahmebewilligungen für Sportevents an hohen Feiertagen auszustellen, beschränkt sich auf Indoor-Sportveranstaltungen.
- Der Regierungsrat kann nur in jenen Fällen eine Ausnahmebewilligung für ein Hallensport-Turnier erteilen, wenn dies im kantonalen Interesse liegt. Damit ist klargestellt, dass nicht jeder sportliche Anlass eines Ortsvereins an einem hohen Feiertag stattfinden darf, sondern dass begründete Ausnahmen lediglich für grössere namhafte Sportveranstaltungen erlaubt sind, die von kantonaler, regionaler und nationaler Bedeutung sind. Dies ist einzig bei anerkannten Meisterschaften mit einem hohen sportlichen Leistungsniveau, insbesondere bei Europa- und Weltmeisterschaften, der Fall.
- Die regierungsrätlichen Ausnahmebewilligungen können zusätzlich an besondere Bedingungen geknüpft werden, um dem Ruheerfordernis und dem notwendigen Raum für Besinnung an hohen Feiertagen Rechnung zu tragen. Denkbar sind beispielsweise zeitliche Einschränkungen des Spielplans, der Ausschluss von Verpflegungs- und Verkaufsständen vom Aussenbereich oder verkehrspolizeiliche Anordnungen.

Ermöglicht werden derartige Auflagen durch einen Verweis auf § 5 des Gesetzes. Mit Blick auf die Gesetzessystematik schlägt der Regierungsrat vor, den Motionstext in diesem Punkt wie folgt zu präzisieren (*kursiv*):

Art. 6^{bis} Ausnahmebewilligungen für Indoor-Sportveranstaltungen (Entwurf RTG)
 § 5 Absatz 2 - 4 gelten sinngemäss.

Eine inhaltliche Änderung ergibt sich daraus nicht.

Die Summe dieser Aspekte lassen die angestrebte Lockerung des Verbots von Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen insgesamt als verhältnismässig, moderat und zielgerichtet erscheinen.

⁹ Siehe dazu bereits Punkt 3. mit Hinweisen in den Fussnoten.

4.3. Zu den Curling-Weltmeisterschaften 2012 im Speziellen

Bereits im Dezember 2006 fanden die Curling-Europameisterschaften in der St. Jakobshalle in Münchenstein statt. Diese Meisterschaften waren sehr gut besucht und stiessen auf ein beachtliches Interesse. Das positive Echo der Curling-EM war einer der ausschlaggebenden Gründe für den internationalen Curling-Verband, die World Curling Federation, auch die Weltmeisterschaften im Jahr 2012 an den Kanton Basel-Landschaft zu vergeben.

Müsste der Kanton Basel-Landschaft die Organisation der Curling-Weltmeisterschaften 2012 aufgrund ihrer Inkompatibilität mit dem Baselbieter Ruhetagsgesetz stoppen und müsste der Anlass neu vergeben werden, hätte dies nach Einschätzung des Regierungsrates einen grossen Imageschaden für den Kanton, für die Region Basel, aber auch für die Schweiz als Sportnation zur Folge, die sich gerade im Curling-Sport einen internationalen Namen gemacht hat.

Nicht zuletzt im Sinne des Standortmarketings hat der Regierungsrat deshalb ein Interesse daran, den Kanton Basel-Landschaft als verlässlichen Partner für sportliche Grossanlässe mit überregionaler Strahlkraft zu etablieren und die Wahrnehmung der Region Basel als attraktiven Austragungsort zu steigern. In der Motion 2011-284 sieht der Regierungsrat eine Chance, diese Ziele zu verfolgen und der Durchführung der Curling-Weltmeisterschaften 2012 den Weg zu ebnet.

5. Vernehmlassungsverfahren

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2011 eröffnete der Regierungsrat das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Landratsvorlage betreffend die dringliche Motion ‚Ergänzung des Ruhetagsgesetzes‘. Aufgrund der Dringlichkeit der Motion wurde die Frist zur Stellungnahme auf zehn Tage beschränkt und dauerte bis zum 7. November 2011.

Die Vernehmlassung wurde gerichtet an:

- acht Parteien: Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) Baselland, Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) Baselland, Evangelische Volkspartei (EVP) Baselland, Freisinnig-Demokratische Partei (FDP) Baselland, Grün Liberale Partei Basel-Landschaft, Grüne Baselland, Schweizerische Volkspartei (SVP) Baselland, Sozialdemokratische Partei (SP) Baselland;
- drei Kirchen: Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft, Christkatholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft, Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft;
- neun Verbände: a) Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände: Arbeitgeberverband Basel, Handelskammer beider Basel, KV Baselland, Wirtschaftskammer Baselland, Angestellten Vereinigung Region Basel, Gewerkschaftsbund Baselland, Travail.Suisse, Unia;

b) Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG).

Insgesamt haben siebzehn Vernehmlassungsadressaten eine explizite Stellungnahme abgegeben:

5.1. Die politischen Parteien

Die **BDP Kanton Basel-Landschaft** ist grundsätzlich mit der Ergänzung des Ruhetagsgesetzes gemäss der Motion einverstanden. Die BDP Kanton Basel-Landschaft betont in ihrer Stellungnahme, dass an die Ausnahmegenehmigung durch den Regierungsrat hohe Anforderungen gestellt werden müssen, weil es sich fast immer um Grossanlässe handeln dürfte, die - auch wenn sie innerhalb von Gebäuden stattfinden - dennoch mit erhöhten Lärm- und Verkehrsbelastungen verbunden sind. Zudem merkt die BDP Kanton Basel-Landschaft an, dass ihr die Formulierung ‚im kantonalen Interesse‘ zu schwammig ist. Gemäss der BDP Kanton Basel-Landschaft müssen die Veranstalter zusätzlich belegen, dass aufgrund der Umstände keine terminliche Ausweichmöglichkeit zur Durchführung des Sportanlasses an einem hohen Feiertag besteht.

Die **CVP Basel-Landschaft** hat sich bereits bei der Totalrevision des Ruhetagsgesetzes im Jahr 2010 für eine liberale Formulierung eingesetzt, wonach Indoor-Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen ermöglicht werden sollten. Demzufolge unterstützt die CVP Basel-Landschaft die dringliche Motion und die Bestrebungen dahingehend, durch eine Ergänzung des Ruhetagsgesetzes internationale Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen insbesondere in der St. Jakobshalle in begründeten Ausnahmefällen durchführen zu können. Die CVP Basel-Landschaft vertritt jedoch die Meinung, dass Ausnahmen nur bei Vorliegen eines überregionalen und nicht bloss kantonalen Interesses ausgesprochen werden dürfen.

Die **EVP Basel-Landschaft** erachtet es als störend, dass bereits nach einem Jahr seit der Einführung des neuen Ruhetagsgesetzes mit einer dringlichen Motion erneut eine Gesetzesänderung beantragt wird. Dennoch wäre es für die EVP Basel-Landschaft unverhältnismässig, dem Veranstalter der Curling-Weltmeisterschaften 2012 die Bewilligung nicht zu erteilen. Die EVP Basel-Landschaft plädiert für eine Verschärfung der Regelung in dem Sinne, dass Indoor-Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen nur dann bewilligt werden können, wenn diese auch in einem internationalen Interesse liegen. Andernfalls befürchtet die EVP Basel-Landschaft eine Flut von Bewilligungen für Indoor-Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen.

Die **FDP. Die Liberalen Baselland** heissen die Ergänzung des Ruhetagsgesetzes um das Erteilungsrecht einer Ausnahmegenehmigung durch den Regierungsrat gut. Die FDP-Fraktion setzte sich bereits bei der ursprünglichen Vernehmlassung des Gesetzesentwurfes im Jahre 2010 dafür ein, dass das Gesetz in liberaler Weise ausgestaltet wird.

Die **SVP Baselland** unterstützt die Vorlage vorbehaltlos.

Die **SP Baselland** kann sich ebenfalls mit dem vorgeschlagenen Ausnahmeartikel einverstanden erklären. Allerdings sollten derartige Ausnahmen nur bewilligt werden, wenn die betroffene Veranstaltung von internationaler Ausstrahlung und Bedeutung ist. Die SP Baselland möchte deshalb die Formulierung, wonach die Ausnahmegenehmigung ‚im kantonalen Interesse‘ liegen muss, derart

ausgelegt wissen, dass es sich dabei nicht um kantonal bedeutende Anlässe handeln darf, sondern um internationale Grossveranstaltungen, deren Verhinderung dem Ansehen des Kantons schaden würden.

5.2. Die Kirchen

Die **drei Landeskirchen** haben grosse Bedenken bezüglich einer weiteren Aufweichung der Feiertagsregelung. Sie vertreten die Auffassung, dass an hohen Feiertagen ein absoluter Schutz des Ruhegebotes notwendig ist. Zudem reicht für die drei Landeskirchen die Bewilligungsvoraussetzung eines kantonalen Interesses an einer Sportveranstaltung nicht aus. Als zusätzliche Restriktion für Spezialbewilligungen wird gemäss den drei Landeskirchen vielmehr angeregt, dass der zu beurteilende Sportanlass ebenfalls von nationaler Bedeutung sein muss. Da für die Curling-Weltmeisterschaften 2012 bereits sämtliche Vorbereitungen getroffen worden sind, ist es für die drei Landeskirchen ausnahmsweise vertretbar, für diesen Anlass eine Ausnahmegewilligung zu erteilen.

5.3. Die Verbände

Für den **Arbeitgeberverband Basel** erscheint ein ausnahmsloses Verbot von Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen als zu absolut formuliert und nicht mehr zeitgemäss unter anderem auch deshalb, weil es eine Abwägung zwischen einem einzuhaltenden Ruhegebot an hohen Feiertagen und sportlichen und gesellschaftlichen Interessen nicht zulässt. Der Arbeitgeberverband Basel betrachtet die vorgeschlagene Ergänzung des Ruhetagsgesetzes insgesamt als verhältnis- und zweckmässig.

Arbeitgeber Baselland befürwortet die Ergänzung des Ruhetagsgesetzes in der vorgeschlagenen Fassung. Gemäss Arbeitgeber Baselland gestattet es die Gesetzesänderung, dass sich der Wirtschaftsraum unserer Region unabhängig von hohen Feiertagen als attraktiver Standort für namhafte Sportanlässe zur Verfügung stellen kann. Arbeitgeber Baselland begrüsst es ausdrücklich, dass lediglich Indoor-Sportveranstaltungen von kantonalem Interesse eine Ausnahmegewilligung erlangen können und die Regelung der Zuständigkeit zum Erlass von Ausnahmegewilligungen aufgrund der sensiblen Thematik bereits auf Gesetzes- und nicht erst auf Verordnungsstufe erfolgt.

Die **Handelskammer beider Basel** begrüsst die vorgeschlagenen Ergänzungen.

Auch die **Wirtschaftskammer Baselland** befürwortet die vorgeschlagene inhaltliche Ergänzung des Ruhetagsgesetzes. Die Schaffung einer Ausnahmemöglichkeit vom generellen Verbot von Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen entspricht nach Meinung der Wirtschaftskammer Baselland den heutigen Bedürfnissen. Die Wirtschaftskammer Baselland befürchtet bei einer Ablehnung der Ergänzung des Ruhetagsgesetzes und einer damit verbundenen Absage der Curling-Weltmeisterschaften 2012 einen nachhaltigen Imageverlust für die Region, was keineswegs im Sinne der Wirtschaftskammer Baselland wäre.

Der **Gewerkschaftsbund Baselland** und die **Unia Nordwestschweiz** können sich grundsätzlich mit einer moderaten Lockerung des Verbots von Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen einverstanden erklären. Sie wünschen aber, dass die Gewerkschaften jeweils vor der Ausstellung von Ausnahmewilligungen analog der Bestimmungen zur Festlegung von jährlich zwei bewilligungsfreien Sonntagsverkäufen konsultiert werden.

Gemäss **Travail.Suisse, Region Nordwestschweiz**, kann es nicht sein, dass der Kanton Basel-Landschaft internationale Indoor-Sportveranstaltungen nicht durchführen kann, wenn diese an einem Feiertag stattfinden. Travail.Suisse ist daher mit der Vorlage vorbehaltlos einverstanden.

Der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)** hat wenig Verständnis dafür, ein im Jahr 2010 revidiertes Gesetz in einem wesentlichen Punkt wieder zu ändern. Zudem bemängelt der VBLG die überstürzte Vorgehensweise und die aufgrund des Zeitdrucks ausgelassene Konsultation sämtlicher Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft. Der VBLG hat die Gemeinden Muttenz und Münchenstein als örtlich am stärksten betroffene Gemeinden bei Sportveranstaltungen in der St. Jakobshalle um ihre Stellungnahme gebeten. Der Gemeinderat von **Muttenz** lehnt die vorgesehene Änderung des Ruhetagsgesetzes ab; der Gemeinderat von **Münchenstein** fordert vor der Bewilligungserteilung eine verpflichtende vorherige Rücksprache mit der/den betroffenen Gemeinde/n. Der VBLG verlangt somit eine Ergänzung des vorgeschlagenen § 6^{bis} Abs. 1 dahingehend, dass der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft nur nach Rücksprache mit der betroffenen Gemeinde eine Ausnahmewilligung für Indoor-Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen erteilen kann. Zudem erwartet er, dass die Bewilligungskompetenz vom Regierungsrat sehr restriktiv gehandhabt wird, um im Interesse der Bevölkerung zuweilen auch eskalierende Begleiterscheinungen von Sportveranstaltungen zu vermeiden.

6. Mitberichtsverfahren

Der Regierungsrat hat am 25. Oktober 2011 aus Zeitgründen beschlossen, gleichzeitig mit dem Vernehmlassungsverfahren auch das Mitberichtsverfahren zum vorliegenden Entwurf der Landratsvorlage durchzuführen:

7. Folgerungen

Zwei Parteien, Grüne Baselland und die Grün Liberale Partei Basel-Landschaft, sowie KV Baselland und die Angestellten Vereinigung Region Basel haben sich zur Vorlage nicht vernehmen lassen.

Die erhaltenen Antworten sind zusammenfassend dahingehend zu werten, dass dem Revisionsbegehren prinzipiell zugestimmt wird: Im Mitberichtsverfahren erwuchs keine Opposition gegen die Vorlage, und auch die Vernehmlassungsadressaten äusserten sich in ihren Stellungnahmen mehrheitlich positiv zur angestrebten Ergänzung des Ruhetagsgesetzes. Grundsätzliche Bedenken werden einzig von den drei Landeskirchen geäussert, die sich gegen eine weitere Ausweitung des Ruhegebotes an hohen Feiertagen stellen.

Von mehreren Seiten wird indessen bemängelt, dass die Formulierung von § 6^{bis} Abs. 1 Entwurf Ruhetagsgesetz hinsichtlich des Vorliegens eines kantonalen Interesses zu unbestimmt gewählt sei und daher verschärft werden müsse. Um den Ausnahmecharakter von Spezialbewilligungen für Indoor-Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen besser zum Ausdruck zu bringen und eine restriktive Praxis zu gewährleisten, wird daher zusätzlich zum kantonalen Interesse des zu beurteilenden Sportanlasses auch ein überregionales, nationales oder gar internationales Interesse an dessen Austragung gefordert.

Des Weiteren bringt der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden einen Aspekt bei der Beurteilung von Gesuchen um Ausnahmbewilligungen für Indoor-Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen vor, dessen Aufgreifen sich nach dem Dafürhalten des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft lohnt: der Einbezug der betroffenen Gemeinde durch den Regierungsrat vor Erteilung einer Ausnahmbewilligung.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beabsichtigt, diesen beiden Vorbringen Rechnung zu tragen:

- Die genauere Definition des kantonalen Interesses an der Durchführung einer Indoor-Sportveranstaltung an einem hohen Feiertag erscheint nicht nur als ein grosses Anliegen, sondern stellt auch eine materiell wichtige Normierung dar, die auf Gesetzesstufe vorgenommen werden soll. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat deshalb den Begriff des kantonalen Interesses in einem neuen zweiten Absatz von § 6^{bis} Entwurf Ruhetagsgesetz konkretisiert.
- Zum anderen stellt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft eine Ergänzung der Ruhetagsverordnung in Aussicht, um den Ausnahmecharakter derartiger Bewilligungen zusätzlich zu verdeutlichen und die Beurteilungsbasis zu vergrössern. In einer Ausführungsbestimmung der Ruhetagsverordnung soll die Konsultation der von einer Ausnahmbewilligung potenziell betroffenen Gemeinde in die Gesuchsprüfung implementiert und die Anregung der BDP Kanton Basel-Landschaft umgesetzt werden, wonach von den Organisatoren eines Sportanlasses der Nachweis eines fehlenden Ausweichdatums zur Durchführung der Indoor-Sportveranstaltung erbracht werden muss. Hierbei handelt es sich um reine Verfahrensvorschriften, welche der Entscheidungsfindung des Regierungsrates bei der Bearbeitung eines entsprechenden Gesuches dienen und deshalb auf Verordnungsebene geregelt werden können.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schlägt somit eine Ergänzung des Motionstextes wie folgt vor (*kursiv*):

§ 6^{bis} Ausnahmbewilligungen für Indoor-Sportveranstaltungen (Entwurf RTG)

¹ Der Regierungsrat kann für Indoor-Sportveranstaltungen Ausnahmen von § 6 Absatz 1 Buchstabe b bewilligen, wenn dies im kantonalen Interesse liegt.

² *Ein kantonales Interesse liegt vor, wenn der Indoor-Sportveranstaltung eine überregionale Bedeutung und eine nationale oder internationale Ausstrahlung zukommt.*

³ § 5 Absatz 2 - 4 gelten sinngemäss.

⁴ *Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.*

Als Inhalt eines neuen Paragraphen der Ruhetagsverordnung regt der Regierungsrat folgenden Regelungsgegenstand an:

§ 5^{bis} Ausnahmegewilligungen für Indoor-Sportveranstaltungen (Entwurf RTV)

¹ Im Rahmen der Gesuchprüfung holt der Regierungsrat die Stellungnahme der betroffenen Gemeinde ein, in welcher die Indoor-Sportveranstaltung stattfinden soll.

² Die gesuchstellende Organisation hat den Nachweis zu erbringen, dass für die geplante Indoor-Sportveranstaltung an einem hohen Feiertag kein geeignetes Ausweichdatum zur Verfügung steht.

Eine Anpassung der Ruhetagsverordnung soll unmittelbar nach Verabschiedung der Ergänzung des Ruhetagsgesetzes durch den Landrat und nach Inkrafttreten der Gesetzesbestimmung an die Hand genommen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist der Meinung, mit diesen beiden Massnahmen den zentralen aus dem Vernehmlassungsverfahren resultierenden Vorschlägen zur Optimierung der Vorlage nachzukommen.

Aus dem Mitberichtsverfahren greift der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft überdies den Hinweis der Landeskanzlei auf, gestützt auf § 63 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft dem Landrat eine vorzeitige Inkraftsetzung der Gesetzesanpassung zu beantragen. Den Grund für dieses besondere Vorgehen sieht der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in der zeitlichen Dringlichkeit der Vorlage gerade mit Blick auf die anstehenden Curling-Weltmeisterschaften in der Zeit vom 30. März 2012 bis zum 8. April 2012 gegeben. Für die Organisatoren erscheinen in der vorliegenden Situation insbesondere eine Planungssicherheit und Verbindlichkeit über die Rechtslage im Kanton Basel-Landschaft hinsichtlich der Durchführung von Indoor-Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen wesentlich.

8. Finanzielle Folgen

Gestützt auf § 5 Abs. 3 Ruhetagsgesetz wird für die Bewilligungserteilung für Ausnahmen vom Ruhegebot an Sonn- und allgemeinen Feiertagen grundsätzlich eine Gebühr von 50 bis 1'000 Franken erhoben. Da diese Regelung durch einen entsprechenden Verweis in § 6^{bis} Abs. 2 Entwurf Ruhetagsgesetz neu auch in Bezug auf Ausnahmegewilligungen für Indoor-Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen gelten soll, müssen die gesuchstellenden Sportveranstalter mit entsprechenden Ausgaben rechnen.

Der Regierungsrat geht zum einen davon aus, dass Ausnahmegewilligungen zur Relativierung der kantonalen Ruhetagsbestimmungen im allgemeinen selten und mit der gebotenen Zurückhaltung erteilt werden. Insbesondere bei Anträgen, welche hohe Feiertage beschlagen, wird der Regierungsrat eine sorgfältige Abwägung vornehmen, so dass die vorgeschlagene Ergänzung des Ruhetagsgesetzes in der Praxis keine grosse finanzielle Relevanz haben wird.

9. Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

In Anbetracht der Dringlichkeit der Motion und mit Blick auf den eng gesteckten Zeitplan wird auf eine Regulierungsfolgenabschätzung zur vorgeschlagenen Ergänzung des Ruhetagsgesetzes betreffend Ausnahmegewilligungen für Indoor-Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen verzichtet.

Zwar sind die Organisatoren von Sportanlässen gestützt auf den vorgeschlagenen § 6^{bis} Entwurf Ruhetagsgesetz gehalten, ein Gesuch um Ausnahmegewilligung zu stellen. Die durch die Ergänzung des Ruhetagsgesetzes neu eröffnete Möglichkeit, bei der Erfüllung von gewissen Bedingungen Sportveranstaltungen auch an hohen Feiertagen durchführen zu können, dürfte den betroffenen Unternehmungen jedoch insgesamt eine grössere Flexibilität bei der Planung und Realisierung derartiger Veranstaltungen eröffnen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die geplante Teilrevision des Ruhetagsgesetzes insgesamt zu keinerlei unerwünschten Belastungen im Sinne des KMU-Entlastungsgesetzes führt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorlage [2010-061](#), Punkt 7., sowie den Bericht des KMU-Forums vom 16. Oktober 2009 verwiesen.

10. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

1. die Ergänzung des Ruhetagsgesetzes zu beschliessen;
2. die Gesetzesanpassung in Anwendung von § 63 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basellandschafts vorzeitig in Kraft zu setzen;
3. die Motion [2011-284](#) als erledigt abzuschreiben.

Liestal, 10. November 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Zwick

Der Landschreiber:
Achermann

Beilagen:

1. Entwurf Landratsbeschluss
2. Dringliche Motion: ‚Ergänzung des Ruhetagsgesetzes‘ vom 20. Oktober 2011
3. [Gesetz](#) vom 10. Juni 2010 über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf
4. [Verordnung](#) vom 14. Dezember 2010 über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf
5. Bericht des KMU-Forums vom 16. Oktober 2009 zur Revision des Ruhetagsgesetzes

Landratsbeschluss

(Entwurf)

Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsgesetz, RTG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 10. Juni 2010¹ über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsgesetz, RTG) wird wie folgt geändert:

§ 6^{bis} Ausnahmewilligungen für Indoor-Sportveranstaltungen

¹ Der Regierungsrat kann für Indoor-Sportveranstaltungen Ausnahmen von § 6 Absatz 1 Buchstabe b bewilligen, wenn dies im kantonalen Interesse liegt.

² Ein kantonales Interesse liegt vor, wenn der Indoor-Sportveranstaltung eine überregionale Bedeutung und eine nationale oder internationale Ausstrahlung zukommt.

³ § 5 Absatz 2 - 4 gelten sinngemäss.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

II.

Die Gesetzesänderung tritt gestützt auf § 63 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984² vorzeitig in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

¹ GS 37.198, SGS 547

² GS 29.276, SGS 100

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
4410 Liestal, Bahnhofstr. 5, Postfach
Telefon 061 552 65 08
Telefax 061 552 69 92
e_mail: rene.merz@bl.ch

16. Oktober 2009 /RM/EA

Herr
Regierungsrat
Peter Zwick
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Bahnhofstrasse 5
4410 Liestal

**Regulierungsfolgenabschätzung
Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf, neuer Erlass
(SGS 547)
Stellungnahme des KMU-Forums**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Anlässlich seiner Sitzung vom 16. Oktober 2009 hat sich das Forum mit der von Ihrer Direktion verfassten Regulierungsfolgenabschätzung zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (SGS 547) befasst. Unsere daraus hervor gegangenen wichtigsten Erkenntnisse und Feststellungen sind:

Grundsätzlich teilt das KMU-Forum die Meinung, wonach das RTG für die KMU zu keinerlei unerwünschten Belastungen im Sinne des KMU-Entlastungsgesetzes führt und steht dem revidierten Gesetz positiv gegenüber.

Aus Sicht des KMU-Forums missverständlich erweist sich § 4 c, wonach ein gewerbsmässiges Anbieten von Waren oder Dienstleistungen von Haus zu Haus verboten ist. Diese Bestimmung könnte z.B. Hauslieferungen durch Hauslieferdienste (Grossverteiler/Lebensmittellieferungen) betreffen und neu untersagt sein. Das Forum empfiehlt eine entsprechende Präzisierung in den Erläuterungen, dass das Hausieren gemeint ist.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Empfehlung.

Mit freundlichen Grüssen
KMU-Forum Baselland

Der Präsident: Hans Rudolf Gysin
Nationalrat



Der Vizepräsident: René Merz

